

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christian Lindner, Stephan Thomae, Dr. Marco Buschmann, Katrin Helling-Plahr, Katharina Klocke, Dr. Jürgen Martens, Roman Müller-Böhm, Grigorios Aggelidis, Jens Beeck, Nicola Beer, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Wolfgang Kubicki, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Dr. Martin Neumann, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Einschränkung des Verbots der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche

A. Problem

§ 219a des Strafgesetzbuches (StGB) enthält einen sehr weitgehenden Tatbestand, der die Werbung für Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe stellt. Straffbar ist es danach, öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder Mittel, Gegenstände und Verfahren, die zum Abbruch einer Schwangerschaft geeignet sind, mit Hinweis auf diese Eignung anzubieten, anzukündigen, anzupreisen oder Erklärungen mit diesem Inhalt abzugeben. Auch die sachliche Information, dass ein Arzt oder eine Klinik Schwangerschaftsabbrüche durchführt, ist hiervon erfasst (vgl. zuletzt das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 24.11.2017 gegen die Ärztin Kristina Hänel). Da die Rechtsordnung die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen unter den Bedingungen der §§ 218 ff. StGB straffrei zulässt, ist es nicht mehr zeitgemäß, bereits sachliche Informationen hierüber unter Strafe zu stellen.

B. Lösung

§ 219a Absatz 1 StGB wird so angepasst, dass der Straftatbestand nur noch Werbung unter Strafe stellt, die in grob anstößiger Weise erfolgt. Zudem wird der Straftatbestand der Werbung für einen strafbaren Schwangerschaftsabbruch ergänzt.

C. Alternativen

Denkbar wäre eine komplette Streichung des § 219a StGB. Grob anstößige Werbung würde dann nur noch gegen das ärztliche Standesrecht verstoßen. Angesichts des hohen Wertes ungeborenen Lebens und der hohen Sensibilität breiter Teile der Bevölkerung, die Schwangerschaftsabbrüche moralisch kritisch sehen, sowie der Vergleichbarkeit anderer Fälle strafbarer Werbung, ist eine strafrechtliche Sanktionierung weiterhin angemessen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Einschränkung des Verbots der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 219a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 219a

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Absatz 3) in grob anstößiger Weise für

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn sich die Werbung auf einen strafbaren Schwangerschaftsabbruch bezieht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2018

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bereits die sachliche Information einer Ärztin oder eines Arztes, dass sie bereit sind, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, ist nach § 219a Absatz 1 StGB strafbar; denn für das Handeln eines „Vermögensvorteils wegen“ reicht es aus, dass die Ärztin oder der Arzt ein Honorar erhält (vgl. Landgericht Bayreuth MedR 2006, 345; Gropp, in: Münchener Kommentar, StGB, 3. Aufl. 2017, § 219a Rn. 8; Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 219a Rn. 8). Am 24.11.2017 verurteilte das Amtsgericht Gießen die Ärztin Kristina Hänel zu einer Geldstrafe von 6.000 Euro. Sie hatte auf ihrer Website darüber informiert, dass auch Schwangerschaftsabbrüche zu ihrem Leistungsspektrum gehören und angeboten, – nach dem Ausfüllen eines Kontaktformulars – weitere Informationen per E-Mail zuzusenden.

Eine Strafbarkeit in den Fällen rein sachlicher Information ist nicht mehr angemessen. Die Rechtsordnung toleriert Schwangerschaftsabbrüche, indem sie ihre Durchführung unter den Bedingungen der §§ 218a ff. StGB straffrei stellt. Diese Lösung ist das Ergebnis einer langen gesellschaftlichen Diskussion, an deren Ende – nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – der Bundesgesetzgeber eine abschließende Regelung getroffen hat. Es ist daher inkonsequent, wenn der Gesetzgeber einen sachlichen Hinweis auf die Bereitschaft, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, unter Strafe stellt. Dies stellte bereits 2006 das Bundesverfassungsgericht fest: „Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können.“ (BVerfG, Beschluss vom 24.5.2006 – 1 BvR 1060/02 – Rn. 36). Die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen ist damit nach heutigen Maßstäben keine grob anstößige Tätigkeit; die Länder sind nach § 13 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sogar verpflichtet, ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen.

Frauen, die ungewollt schwanger werden, stehen vor einer schwierigen Entscheidung und sollten schnell und einfach kompetente Hilfe finden können. Genau hierbei helfen ihnen sachliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche und darüber, welcher Arzt oder welche Klinik bereit ist, sie vorzunehmen. Solche sachlichen Informationen führen auch nicht zu einer Verharmlosung oder Kommerzialisierung von Schwangerschaftsabbrüchen oder stellen sie als „etwas Normales“ dar (so die Begründung des § 219a StGB, vgl. Bundestagsdrucksache 7/1981 (neu), S. 17). Insbesondere die Beratungspflicht gemäß § 219 Absatz 1 StGB stellt sicher, dass eine verantwortungsvolle Entscheidung getroffen wird. Diese Beratung, die nur durch eine anerkannte Beratungsstelle nach § 9 SchKG und nicht durch den abbrechenden Arzt erfolgen darf (§ 218c Absatz 1 Nummer 4 StGB), dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie soll daher die Frau dazu ermutigen, die Schwangerschaft fortzusetzen, und ihr helfen, eine gewissenhafte Entscheidung zu treffen (§ 219 Absatz 1 Satz 1 StGB; § 5 SchKG).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Tatbestand des § 219a Absatz 1 StGB wird so eingeschränkt, dass er die sachliche Information über Schwangerschaftsabbrüche oder die Bereitschaft, diese durchzuführen, nicht mehr unter Strafe stellt. Strafbar ist vielmehr nur die Werbung für Schwangerschaftsabbrüche, wenn sie in grob anstößiger Weise erfolgt. Hierunter fällt z. B. die marktschreierische, anpreisende, verharmlosende oder Schwangerschaftsabbrüche verherrlichende Werbung. Eine derart grob anstößige Werbung verletzt nicht nur das Empfinden breiter Teile der Bevölkerung, die Schwangerschaftsabbrüche aus moralischen Gründen kritisch gegenüberstehen. Sie steht auch nicht im Einklang mit der Grundentscheidung des Gesetzgebers für das Beratungsmodell, das den §§ 218 ff. StGB sowie dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zugrunde liegt. Ziel dieses Modells ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die prinzipiell gerade auf den Erhalt des ungeborenen Lebens ausgerichtet sind. Durch dieses Modell verwirklicht der Gesetzgeber nicht zuletzt seinen Schutzauftrag für das ungeborene Leben (vgl. BVerfGE 88, 203 <252 f.>).

Zugleich wird der Tatbestand an die moderne strafrechtliche Terminologie angepasst und vereinfacht, indem allein auf die Tätigkeit des Werbens in grob anstößiger Weise abgestellt wird. Da es Ziel jeder Werbung ist, einen Vermögensvorteil zu erlangen, ist dieses Tatbestandsmerkmal entbehrlich. Die bisherigen Ausnahmetatbestände der Absätze 2 und 3 verlieren durch die Änderungen ihren Anwendungsbereich und werden gestrichen.

Zusätzlich wird in Absatz 2 ein neuer Straftatbestand eingefügt, der die Werbung für strafbare Schwangerschaftsabbrüche generell unter Strafe stellt. Auf die Art und Weise der Werbung kommt es hier nicht an, weil sich die Werbung auf eine Straftat bezieht. Dementsprechend ist der Strafrahmen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren höher als im Falle der grob anstößigen Werbung für einen von der Rechtsordnung tolerierten Schwangerschaftsabbruch, der nach Absatz 1 strafbar ist.

III. Alternativen

Es wäre möglich, den Straftatbestand des § 219a StGB vollständig zu streichen. Dies wird jedoch nicht dem staatlichen Schutzauftrag für das ungeborene Leben gerecht (hierzu BVerfGE 88, 203 <252 f.>). Schwangerschaftsabbrüche sind und dürfen keine alltägliche Maßnahme sein. Daher ist es auch angemessen, die Möglichkeit der Werbung für ihre Durchführung auf sachliche Informationen zu beschränken. Informationen, die in dieser Form dargeboten werden, klären die betroffenen Frauen auf, ermutigen sie aber nicht zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen oder verharmlosen diese aus kommerziellen Interessen. Im Falle einer Streichung des § 219a StGB würde die Werbung durch Ärztinnen und Ärzte noch immer standesrechtlichen Grenzen unterliegen; eine anpreisende Werbung wäre daher berufswidrig (vgl. § 27 Absatz 3 Satz 2 Musterberufsordnung für Ärzte), könnte aber lediglich mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belegt werden. Angesichts der hohen Bedeutung des ungeborenen Lebens erscheint jedoch eine strafrechtliche Reaktion des Gesetzgebers und damit der Gesellschaft insgesamt angezeigt. Zudem wendet sich eine berufsrechtliche Regelung nur an Ärztinnen und Ärzte und nicht an Personen, die aus eigenen kommerziellen Interessen grob anstößige Formen der Werbung verbreiten und ebenfalls den Tatbestand des § 219a Absatz 1 verwirklichen können. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Werbung auch in anderen Fällen strafbewehrt hat, z. B. Werbung für die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 Absatz 4 StGB) oder irreführende Werbung durch unwahre Tatsachen (§ 16 Absatz 1 UWG); es wäre unverständlich, wenn er gerade zum Schutze des höherwertigen Schutzgutes des ungeborenen Lebens nicht auf das Strafrecht zurückgreifen würde.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Durch die Neufassung des § 219a Absatz 1 StGB wird erreicht, dass nunmehr nur noch Werbung strafbar ist, die in grob anstößiger Weise erfolgt. Im Vergleich zur vorherigen Fassung wird der Straftatbestand erheblich vereinfacht und verständlicher gestaltet. Hierzu wird zunächst auf die Tätigkeit des Werbens abgestellt. Dies spiegelt nicht nur die Überschrift der Norm wider, sondern entspricht auch moderner strafrechtlicher Terminologie (vgl. § 284 Absatz 4 StGB) und erfasst alle bisher in § 219a Absatz 1 StGB aufgeführten Tathandlungen. Da jede Form der Werbung „eines Vermögensvorteils wegen“ erfolgt, kann auf dieses Tatbestandsmerkmal verzichtet werden. Dies gilt auch für die Ausnahmeregelungen in den bisherigen Absätzen 2 und 3, da sie nach Änderung keinen praktischen Anwendungsbereich mehr haben.

§ 219a Absatz 2 StGB enthält einen neuen Straftatbestand, der jegliche Werbung für strafbare Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe stellt. Indem auf die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs abgestellt wird, wird klargestellt, dass hiervon keine Schwangerschaftsabbrüche erfasst sind, die nach § 218a StGB straflos sind. Der Strafrahmen ist hier mit Geldstrafe und einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren höher als im Rahmen des Absatzes 1. Dies ist gerechtfertigt, weil die Werbung auf eine strafbare Handlung abzielt. § 219a Absatz 2 StGB schließt zudem mögliche Strafbarkeitslücken, die entstehen könnten, weil nicht alle denkbaren Konstellationen einer Werbung für einen strafbaren Schwangerschaftsabbruch den Tatbestand einer Aufforderung zu einer Straftat gemäß

§ 111 Absatz 1 StGB erfüllen. Die Strafbarkeit wegen einer Anstiftung (§ 26 StGB) zu einem strafbaren Schwangerschaftsabbruch oder wegen der Aufforderung (§ 111 Absatz 1 StGB) hierzu wird durch die Einführung von § 219a Absatz 2 StGB nicht ausgeschlossen.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten entsprechend Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 GG.

